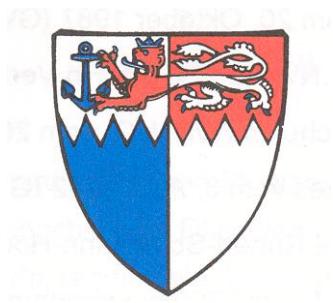


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 129 / 04.12.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. Dezember 2025

Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. Dezember 2025

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW S. 1056) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023 (GV.NRW S. 1116) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Leitlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Onlineunterricht und digitale Lehre
- § 3 Evaluation digitaler Lehre
- § 4 Hybridunterricht
- § 5 Digitale Prüfungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 2 Onlineunterricht und digitale Lehre

- (1) Als Onlineunterricht gilt im Rahmen dieser Leitlinie Unterricht, an dem die Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung (Lehrende und Studierende) nicht in Präsenz teilnehmen, sondern der mittels Videokonferenztechnik oder anderer technischer Instrumente online durchgeführt wird.
- (2) Im Bereich des künstlerischen Instrumental-, Gesangs- und Dirigierunterrichts ist Onlineunterricht grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Lehrveranstaltungen, in denen der Anteil des Onlineunterrichts weniger als 25 % beträgt, gelten im Rahmen dieser Leitlinie als Präsenzlehre. Eine Genehmigungspflicht für die online durchgeführten Unterrichtsanteile besteht nicht. Es wird jedoch erwartet, dass die verantwortlichen Lehrenden die vorgesehenen Onlineanteile bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltung in angemessener Weise berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die rechtzeitige Kommunikation von online durchgeführten Unterrichtseinheiten und die Sicherstellung, dass alle Veranstaltungsteilnehmer*innen über die Voraussetzung zur Teilnahme am Onlineunterricht verfügen.
- (4) Als digitale Lehre gilt im Rahmen dieser Leitlinie eine Lehrveranstaltung, in der 25 % des Unterrichts oder mehr mittels Videokonferenztechnik oder anderer technischer Instrumente als Onlineunterricht durchgeführt wird.
- (5) Sollen Lehrveranstaltungen als digitale Lehre gemäß Absatz 4 durchgeführt werden, setzt dies eine vorherige Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrats und die Zustimmung des Ausschusses für Digitallehre des betreffenden Fachbereichs voraus. Die/der Lehrende reicht hierzu einen Antrag und ein Unterrichtskonzept beim Dekan des zuständigen Fachbereichs ein. Wird der Antrag genehmigt, gilt diese Genehmigung für eine Dauer von acht Semestern (bei Veranstaltungen in Bachelorstudiengängen) bzw. von vier Semestern (bei Veranstaltungen in Masterstudiengängen).

§ 3 Evaluation digitaler Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen, die als digitale Lehre durchgeführt werden, werden mindestens einmal jährlich von der Stabsstelle für Hochschul- und

Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement evaluiert. Im Falle eines negativen Evaluationsergebnisses kann die Genehmigung gemäß § 2 Absatz 5 widerrufen werden.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement überprüft, gemäß den folgenden Kriterien eingeordnet und ggf. an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsräte und Ausschüsse für Digitallehre weitergeleitet:

a) Bei unauffälligen Ergebnissen (Definition: bei maximal zwei der zehn Bewertungs-Items zur digitalen Lehre liegen mindestens 40% der Antworten im Skalenbereich „teils teils“ oder schlechter) erfolgt eine entsprechende Information an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Die Lehrveranstaltung kann weitergeführt werden.

b) Bei auffälligen Ergebnissen (Definition: bei mindestens drei der zehn Bewertungs-Items zur digitalen Lehre liegen mindestens 40% der Antworten im Skalenbereich „teils teils“ oder schlechter) erfolgt eine entsprechende anonymisierte Information an den zuständigen Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Zusätzlich erhält die*der Dekan*in eine Auswertung der Studierendenrückmeldungen, die sich direkt auf das digitale Lehrformat beziehen, auf deren Basis ein Reflexionsgespräch zwischen Dekan*in und Lehrperson geführt wird. Die Lehrveranstaltung kann, gegebenenfalls mit vereinbarten Auflagen, weitergeführt werden.

c) Treten bei einer digital durchgeführten Lehrveranstaltung in zwei aufeinanderfolgenden Evaluationsdurchgängen auffällige Ergebnisse gemäß Ziffer b) auf, erfolgt eine entsprechende Information und Übermittlung der Studierendenrückmeldungen, die sich direkt auf das digitale Lehrformat beziehen, an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Zusätzlich erhält die*der Dekan*in die kompletten Evaluationsergebnisse zu dieser Lehrveranstaltung. Über sich anschließende Maßnahmen (z.B. erneutes Reflexionsgespräch mit der*dem Dekan*in, Erteilung von Auflagen für die Fortführung der Lehrveranstaltung, Widerruf der Genehmigung) entscheiden der zuständige Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre.

(3) Die Evaluationen sind zeitlich so durchzuführen, dass die Ergebnisse zur jeweils letzten Sit-

zung des zuständigen Fachbereichsrats innerhalb der Vorlesungszeit vorliegen.

§ 4 Hybridunterricht

(1) Als Hybridunterricht gilt im Rahmen dieser Leitlinie Unterricht, bei dem die/der Lehrende und ein Teil der Studierenden einer Lehrveranstaltung in Präsenz anwesend sind und ein anderer Teil der Studierenden online zugeschaltet wird.

(2) Für Hybridunterricht gelten die Regelungen in § 2 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung, ob Studierende zu einer Präsenzveranstaltung online zugeschaltet werden können, liegt im Ermessen der/des verantwortlichen Lehrenden. Ein Anrecht von Studierenden auf die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Form von Hybridunterricht besteht nicht.

§ 5 Digitale Prüfungen

(1) Als digitale Prüfung gilt im Rahmen dieser Leitlinie eine Prüfung, die in elektronischer Kommunikation, also i.d.R. online abgelegt wird.

(2) Die Durchführung von digitalen Prüfungen ist grundsätzlich möglich bei Prüfungen, die in Form eines Kolloquiums stattfinden. Vorausgesetzt wird hierbei das Einverständnis sowohl der/des Lehrenden als auch der/des Studierenden, dass die Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird. Das Einverständnis muss im Prüfungsprotokoll dokumentiert werden.

(3) Auf Antrag von Studierenden ist eine digitale Prüfung in Einzelfällen auch in folgenden musiktheoretischen Fächern möglich, in denen die Abschlussprüfung in Form von Klausuren durchgeführt werden:

- Satzlehre I
- Satzlehre II
- Formenlehre / Form und Analyse

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags liegt bei der/dem zuständigen Modulbeauftragten.

(4) Für die in Absatz 2 und 3 genannten Fälle muss der zuständige Fachbereich eine grundsätzliche Genehmigung erteilen, die auch Vorgaben zur Durchführung der digitalen Prüfungen beinhaltet; die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Notwendig ist außerdem die Zustimmung des Ausschusses für Digitallehre des betreffenden Fachbereichs.

(5) Studierende müssen sich vor Beginn einer digitalen Prüfung ggf. mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises authentifizieren. In der Prüfung sind Studierende verpflichtet, die Kamera-

und Mikrofonfunktion der zur Prüfung genutzten Kommunikationstechnik zu aktivieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Februar 2024. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. Dezember 2025

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Leander".

Prof. Thomas Leander